

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/575, 16/3641 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (... StrÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Stalking ist längst kein Randproblem mehr. Etwa 10 Prozent aller Männer und Frauen in Deutschland werden im Laufe ihres Lebens Opfer von Stalking. Die Belästigungen erstrecken sich zumeist über längere Zeiträume. Eine Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim hat ergeben, dass bei 68 Prozent der Opfer die Verfolgung und Belästigung länger als einen Monat, bei ca. 24 Prozent sogar länger als ein Jahr dauerte. Die Studie hat gezeigt, dass die Stalkingopfer im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung eine signifikant schlechtere psychische Befindlichkeit zeigen. Stalking hat massive Auswirkungen für die Opfer. Neben körperlichen und psychischen Beschwerden sind die Belästigungen für viele Opfer auch mit einer erheblichen Einschränkung ihres Lebensstils verbunden. Sie erwägen einen Wohnortwechsel, die Meidung bestimmter Plätze sowie den sozialen Rückzug und den Verlust von Freunden. Nach einer Studie der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt gaben fast alle Opfer an, dass sich ihr Leben durch die Verfolgung, Bedrohung oder Belästigung massiv verändert habe. 43 Prozent der Opfer suchten wegen der anhaltenden Belästigungen Psychologen oder

Ärzte auf. Häufig zeigt sich ein Näheverhältnis zwischen dem Täter und dem Opfer. Opfer sind häufig ehemalige Lebens- oder Ehepartner. Der Täter will durch seine Handlungen bewirken, dass die Opfer zu einer Beziehung oder deren Fortsetzung mit dem Stalker bewegt werden. Immer häufiger werden jedoch auch Personen des öffentlichen Lebens Opfer von Belästigungen.

Immer wieder wird darauf hingewiesen, das geltende Recht biete einen nur lückenhaften Schutz vor Stalking. Die unterschiedlichen Ausprägungen des Stalkings würden von den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches nicht ausreichend erfasst, wird als Argument häufig vorgetragen. Die Bundesregierung hat daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, der einen eigenen Straftatbestand der „Nachstellung“ vorsieht. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung ist nicht geeignet, den Opferschutz zu stärken:

- Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Straftatbestand wird zu erheblichen Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten in der Praxis führen. Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, so dass fraglich ist, ob der Tatbestand dem Bestimmtheitsgebot in Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht. Es ist kaum möglich, einen Straftatbestand zu schaffen, der die vielfältigen Stalkinghandlungen erfasst, sie aber gleichzeitig von normalem, sozialadäquatem Verhalten, abgrenzt. Gerade im sensiblen Bereich der zwischenmenschlichen Kontaktaufnahme wird es große Schwierigkeiten bereiten, einen Tatbestand zu formulieren, der konkret genug ist, das unerwünschte Verhalten zu erfassen. Auch wenn es gelingen sollte, eine geeignete Formulierung zu finden, so ist davon auszugehen, dass die Täter immer weitere Begehungsmöglichkeiten finden werden, um einer Strafbarkeit zu entgehen.

Auch die Ausgestaltung des Straftatbestandes als Erfolgsdelikt wird den Opferinteressen nicht gerecht. Bei Erfolgsdelikten wird im Tatbestand der Eintritt eines von der Tathandlung abgrenzbaren Erfolges vorausgesetzt, so dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg vorliegen muss. Stalking ist ein typisches Tätigkeitsdelikt. Erst am Ende einer Eskalationsspirale realisiert sich die Konsequenz für das Opfer, z. B. in Form einer schweren Gesundheitsbeschädigung. Es wird hier regelmäßig sehr schwierig werden, die Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg zweifelsfrei nachzuweisen. Es ist daher vorherzusehen, dass eine Bestrafung wegen Stalking unterbleibt, wenn es bei dem Opfer, trotz fortgesetzter Belästigungen durch den Täter, noch zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung gekommen ist. Es wird daher durch die vorgeschlagene Strafvorschrift nicht möglich sein, den Täter frühzeitig an seinem Handeln zu hindern. Das Opfer muss daher die Belästigungen des Täters so lange erdulden, bis es schwerwiegend beeinträchtigt ist. Erst dann setzt die Strafbarkeit ein. Den Opfern wird mit der Strafvorschrift suggeriert, dass es mit dem Einfügen eines neuen Straftatbestandes künftig leichter möglich sein wird, das Handeln des Täters zu beenden. Diese Sicherheit wird sich in der Praxis als Trugschluss herausstellen. Es ist zu erwarten, dass viele strafrechtliche Ermittlungen eingestellt werden, weil die Kausalität nicht nachgewiesen werden kann. Damit bleibt das Opfer weiter schutzlos. Durch die weitgehende Formulierung des Straftatbestandes wird in vielen Fällen ein Anfangsverdacht gegeben sein. Es ist abzusehen, dass ein großer Teil der Ermittlungsverfahren wieder eingestellt werden muss, weil das unmittelbare Geschehen für eine Klageerhebung nicht ausreicht. Dadurch werden Polizei und Staatsanwaltschaft mit zusätzlicher Arbeit belastet, ohne dass der Schutz der Opfer verbessert würde.

- Der neue Straftatbestand führt nicht zu einem sachgerechten Interessenausgleich. Insbesondere werden die berechtigten Interessen von Journalisten nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf sieht für Journalisten keine Ausnah-

meregelungen vor. Der weite und unbestimmte Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Norm kann auch die journalistische Recherche mit umfassen. Oftmals wird die engagierte und hartnäckige Tätigkeit von Journalisten als Belästigung empfunden. Der Gesetzentwurf schließt nicht aus, dass auch an sich sozialadäquates Verhalten von dem Tatbestand erfasst wird. Es ist der falsche Weg, die journalistische Recherche grundsätzlich unter den Generalverdacht des Stalkings zu stellen.

Im Interesse der Opfer ist es daher der falsche Weg, Stalking allein mit den Mitteln des Strafrechts bekämpfen zu wollen. Vorzugswürdiger ist es, das bereits geltende Recht zu ändern und wirksame Instrumente zur Stalkingbekämpfung gesetzlich zu verankern:

- Das Gewaltschutzgesetz hat sich beim Schutz vor häuslicher Gewalt grundsätzlich bewährt. Den Opfern wird nicht länger zugemutet, selbst für ihren Schutz zu sorgen und dabei auch den Verlust der vertrauten Wohnung und Umgebung in Kauf nehmen zu müssen. Das Gesetz stellt sicher, dass die Opfer häuslicher Gewalt zu Hause bleiben dürfen, während die Täter per einstweiliger Anordnung der Polizei dauerhaft aus der Wohnung, manchmal sogar aus dem Stadtviertel gewiesen werden können. Der Gesetzgeber ist seinerzeit davon ausgegangen, dass das Gewaltschutzgesetz auch das Stalking erfasst. Danach kann das Opfer vor dem Zivilgericht eine Schutzanordnung erwirken, bspw. ein Kontakt- oder Näherungsverbot. Das Zivilgericht kann auf Antrag des Opfers klar und eindeutig bestimmte Verhaltensweisen des Stalkers untersagen. Mit der genauen Beschreibung des verbotenen Verhaltens durch die richterliche Anordnung ist der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt. Der Täter weiß durch den richterlichen Beschluss vor seiner Tat ganz genau, mit welchem Verhalten er sich strafbar macht. Diese Schutzanordnung kann zivilrechtlich mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft vollstreckt werden. Bei einem Verstoß gegen die Schutzanordnung macht sich der Täter strafbar. Damit ist sichergestellt, dass auch Nachstellungen, die nicht von den Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs erfasst sein sollten, strafrechtlich geahndet werden können.

Es hat sich gezeigt, dass das Gewaltschutzgesetz geeignet ist, Formen des sog. weichen Stalkings wirksam zu begegnen. Das Gesetz zeigt jedoch Lücken, wenn es darum geht, Handlungen des Täters abzuwehren, die für das Opfer mit erheblichen körperlichen und seelischen Auswirkungen verbunden sind. Um auch diese Fälle durch das Gewaltschutzgesetz zu erfassen, ist es dringend geboten, das Gesetz entsprechend anzupassen. Das Gesetz muss um weitere Tatbestandsalternativen ergänzt werden. So ist die Möglichkeit zu eröffnen, neben Kontaktaufnahmen über das Telefon auch solche durch Briefe oder andere Kommunikationsmittel zu verbieten. Auch das Schalten von unrichtigen Anzeigen in Zeitungen muss ebenso erfasst werden wie das Hinterlassen von Mitteilungen am Auto oder am Briefkasten des Opfers. Das Gericht muss auch das Bestellen von Waren oder das Abonnieren von Zeitschriften unter dem Namen des Opfers verbieten können. Aufgenommen werden müssen auch die Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme und die Drohung mit Körperverletzung, Nötigung und Freiheitsberaubung, auch gegenüber dem Opfer nahestehenden Personen. Unerlässlich ist auch eine Änderung der Strafandrohung bei Zuwiderhandlung gegen die vollstreckbare Anordnung. Vorgesehen werden sollte auch eine Strafandrohung für besonders schwere Fälle von Stalking, wenn z. B. der Täter wiederholt gegen die richterliche Anordnung verstoßen hat oder sein Verhalten das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Der derzeitige Strafrahmen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht, erweckt den Eindruck, dass es sich bei Stalking um ein Bagatelldelikt handelt. Mit einer entsprechenden Änderung des Strafrahmens wird diesem Eindruck entgegengewirkt und damit die generalpräventive Wirkung des Gesetzes gestärkt.

- Daneben bedarf es zusätzlicher Maßnahmen zur Stärkung des Opferschutzes. Dringend notwendig ist eine Verfahrensbeschleunigung. Die Möglichkeiten zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren müssen verstärkt genutzt werden. Die einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung und die Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den Antragsteller sind geeignete Maßnahmen im Interesse des Opferschutzes. Hohe Bedeutung muss auch der Möglichkeit zukommen, Anordnungen schon vor der Zustellung des Beschlusses an den Antragsgegner wirksam werden zu lassen. Daneben müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die Opfer besser über die Möglichkeiten, die ihnen das geltende Recht zur Stalkingbekämpfung gibt, informiert werden. Wichtig ist die Aufklärung über das Gewaltschutzgesetz sowohl in der Bevölkerung, als auch bei den betreffenden Berufsgruppen, die in ihrer Arbeit mit dem Schutz von Stalkingopfern befasst sind. Die Studie der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt hat ergeben, dass die befragten Opfer in fast 70 Prozent der Fälle Schwierigkeiten hatten, der Polizei den Ernst ihrer Situation zu vermitteln. Bei der Umsetzung des Gesetzes sind daher vor allem Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte in besonderer Weise gefordert. Da sich auch bei den Ermittlungsbehörden häufig Unkenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen und Unverständnis über die Nöte der Opfer zeigt, ist es dringend notwendig, auch Informations- und Sensibilisierungskampagnen für die Justiz anzubieten, um die Akzeptanz des Gesetzes zu stärken. Notwendig sind auch interdisziplinäre Fortbildungen für Polizei und Justiz. Die Bereitschaft der Gerichte, die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes auszuschöpfen, muss gefördert werden. Ein kooperierendes Vorgehen von Polizei, Justiz, Frauenhäusern und Beratungseinrichtungen kann zudem in vielen Fällen den Opfern das sichere Gefühl geben, mit ihren Problemen nicht allein gelassen zu sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Reform des Gewaltschutzgesetzes vorzulegen, der im Interesse des Opferschutzes die Möglichkeiten zur Stalkingbekämpfung erweitert, indem neue Tatbestände eingeführt werden und der Strafrahmen bei Zuwiderhandlung gegen die richterliche Anordnung erhöht wird;
2. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufklärung über die Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz in der Bevölkerung und insbesondere für die Opfer sicherzustellen;
3. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Akzeptanz des Gewaltschutzgesetzes bei Polizei und Justiz zu erhöhen, insbesondere durch Fortbildungs- und Sensibilisierungskampagnen.

Berlin, den 29. November 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion